

Haushaltssicherungskonzept

der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Die Stadt Bad Vilbel hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushaltsplan in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Nach § 92a Abs. 1 HGO hat die Stadt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung nicht einhält oder im Planungszeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Weiterhin sind gemäß § 101 Abs. 6 HGO rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern.

Die Stadt Bad Vilbel erzielt in den Planungsjahren 2023 und 2024 einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes, auch unter Verwendung der vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen und ordentlichen Ergebnisses gem. § 92 Abs. 5 Nr. HGO.

Der Ausgleich des Finanzhaushalts gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 3 Abs. 3 GemHVO gelingt in den Jahren des mittelfristigen Planungszeitraums (2022 bis 2026) nicht, **allerdings ist ausreichend Liquidität oberhalb des Liquiditätspuffers vorhanden, so dass eine Kompensation aus eigener Finanzkraft erfolgen kann.**

Die Stadt Bad Vilbel hat, wie aus den Haushaltsplänen der letzten Jahre ersichtlich, immer eine konservative Planung vorgenommen. Demgegenüber stehen die Jahresabschlüsse der letzten Jahre, die mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden konnten. Auch im Haushaltsjahr 2022 ist nach derzeitigen Berechnungen wieder mit einem positiven Jahresergebnis zu rechnen.

Auch war die Stadt Bad Vilbel gehalten, sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 an die Orientierungsdaten aus dem Finanzplanungserlass vom 14.10.2022 zu halten. Diese beruhen auf den Steuerschätzungen vom Herbst 2021 und Frühjahr 2022.

Die aktuelle Steuerschätzung geht allerdings von deutlich höheren Steuereinnahmen für die hessischen Kommunen in den Jahren 2023 bis 2026 aus. Demzufolge wäre mit an hoher Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einem positiven Ergebnis bereits in der Planung zu rechnen gewesen.

Bad Vilbel, den 08. Februar 2023

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bastian Zander".

(Bastian Zander)
Erster Stadtrat